

# **Laufteam Wolfshagen im Harz e.V.**

## **Satzung des Laufteam Wolfshagen im Harz**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein trägt gem. Beschluss der Gründungsversammlung vom 31.08.2023 den Namen Laufteam Wolfshagen im Harz (LT Wolfshagen im Harz). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“ Der Sitz des Vereins ist Langelsheim, Stadtteil Wolfshagen im Harz.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch leichtathletische und andere sportliche Übungen, Training und Wettkämpfe mit dazugehöriger kultureller und sonstiger Gemeinschaft fördernden Veranstaltungen.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in dem Verein kann jede natürliche Person, egal welchen Geschlechts, auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift zur Mitgliedschaft bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters durch Unterschrift maßgebend. Über jeden Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, z.B.

- a. die gröblich und schuldhaft Verletzung satzungsmäßiger Pflichten.
- b. Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr nach zwei schriftlichen Anmahnungen derselben mit Zweiwochenfrist zur Zahlung.
- c. Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied ohne aufschiebende Wirkung die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Hebt sie den Ausschlussbeschluss auf, gilt er als nie gefasst.

## **§ 7 Beiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die soweit der Vorstand auf Antrag nicht aus wichtigem Grund etwas anderes zulässt, unbar per Lastschriftzug und für den Verein kostenfrei zu leisten sind. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Staffelung und Höhe der Beiträge sind der Beitrittserklärung zu entnehmen.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der von der Mitgliederversammlung gewählte geschäftsführende Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und die Abwahl des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer von 2 Jahren, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung

oder nach dem Gesetz ergeben. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich, möglichst im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres, als eine ordentliche Mitgliederversammlung zwecks Beschlussfassung über deren Aufgaben stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch ortsüblichen Aushang und die regionale Presse oder in digitaler Form bekanntgegeben/einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungstextes folgenden Tag. Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden in schriftlicher Form einzureichen und zu beantragen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Über im Zusammenhang mit solchen Ergänzungspunkten stehende Anträge kann erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Jedes anwesende Mitglied über 18 Jahren hat eine Stimme. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit und Teilnahme an der Versammlung zu gestatten. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen, deren Ungültigkeit die Mitgliederversammlung per Beschluss feststellen muss, bleiben außer Betracht. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen, das vom Versammlungsleiter, dessen Vertreter und den Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftführer und dem Wettkampfwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, je zu zweit aber immer in Verbindung mit dem 1. bzw. mit dem 2. Vorsitzenden gemeinsam. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl und Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte auf die Dauer von zwei Jahren bestellen. Dasselbe kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung tun, wenn und soweit die Mitgliederversammlung von der Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht oder es nicht ausdrücklich untersagt hat. Für Vorstandsmitglieder und Beauftragte ist Wiederwahl zulässig.

## **§ 11 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

### **Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vorstandes nach den Vorschriften der Satzung und Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Vorstandsmitgliedern, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch eigene Mitglieder zu besetzen.

#### Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlung und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vereins. Der 1. Vorsitzende hat Zugriff auf das Vereinskonto. Am Schluss eines jeden Geschäftsjahres hat er einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zur Verlesung kommt. Ihm obliegt die Berichterstattung an die Presse. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten und übernimmt, nach Absprache mit dem gesamten Vorstand, anfallende Sonderaufgaben.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge. Der Kassenwart hat Zugriff auf das Vereinskonto. Er ist für den finanziellen Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Er ist für die Mitgliedererfassung und Meldung an den Sportbund zuständig. Bei einer Kassenrevision zur Jahreshauptversammlung sind alle Ausgaben und Belege nachzuweisen.

Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er führt in den Versammlungen und Sitzungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat.

Der Wettkampfwart kümmert sich um Anmeldungen der Startpässe für die Athleten, Anmelden der Athleten zu Meisterschaften und Sportveranstaltungen. Er ist Ansprechpartner in Verbandsangelegenheiten.

### **§ 12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Kommt es zu keiner Beschlussfassung über eine Satzungsänderung oder der Vereinsauflösung, weil keine Mehrheit zustande kam, so ist die Abstimmung nach 4 Wochen noch einmal zu wiederholen.

### **§ 13 Gewinn und Vermögen des Vereins**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Entschädigung zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Langelsheim. Diese muss es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke dem Stadt-Jugendring der Stadt Langelsheim zur Verfügung stellen.

### **§ 14 Datenschutzordnung**

Die Datenschutzordnung liegt der Satzung als Anhang bei und wird jedem neuen Mitglied ausgehändigt.

**§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag der gerichtlichen Genehmigung in Kraft.

Wolfshagen im Harz d. 31.08.2023

\_\_\_\_\_  
1.Vorsitzende      Rolf Nolte

\_\_\_\_\_  
2.Vorsitzende      Alexander Fürle

\_\_\_\_\_  
Kassenwart      Denis Habig

\_\_\_\_\_  
Schriftführerin      Michaela Eilert-Brinkmann

\_\_\_\_\_  
Wettkampfwart      Dean Sauthoff

**Gründungsmitglieder:** \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_